



32 Zünsler: Der Gegner im Mais



42 Silphie: Stickstoff besser verwerten



54 Einstreu: Der Wald im Pferdestall

FELD & STALL

Foto: agrarfoto.com



Zehn Punkte für eine gelungene Hofübergabe

Mit dem Hof wird das eigene Lebenswerk an die folgende Generation übergeben – und dabei gilt es einiges zu beachten. So bereiten Sie den Generationenwechsel vor.

Landwirtschaftliche Betriebe sind mehr als nur Arbeitsplätze: Neben Heimat, Wohnort, Familientradition sind sie vor allem Lebenswerk. Wenn die Hofübergabe an die nächste Generation ansteht, müssen deshalb neben wirtschaftlichen auch persönliche Entscheidungen getroffen werden. Wir haben zehn Grundsätze zusammengestellt, die Überge-

ber und Übernehmer helfen sollen, Stolperfallen zu vermeiden. Das ebnet den Weg für ein friedvolles Miteinander.

1 Nur wenn Wille und Fähigkeit vorhanden sind:

Eine Hofübergabe bedeutet vieles: Loslassen und Verantwortung abgeben, sich zurücknehmen und auf Veränderungen einlassen. All

das in dem Wissen, dass bald ein anderer das Sagen hat. Wer dazu (noch) nicht bereit ist, sollte sich bis zur Übergabe noch Zeit lassen. Denn wer unbefriedigende Kompromisse eingeht, dem Hofnachfolger misstraut oder Veränderungen blockiert, wird keine stabile Grundlage für eine gelungene Hofübergabe schaffen können. Aber auch der Übernehmer muss

Wenn jung und alt zusammen anpacken, trifft Erfahrung auf frischen Unternehmergeist und schafft Raum für etwas Neues.

die Verantwortung für den Betrieb tragen wollen.

Wirtschaftliche Potenziale des Betriebs müssen offen und ehrlich diskutiert, Chancen und Risiken abgewogen werden.

Wenn eine Übergabe zu Lebzeiten nicht gewünscht ist, ist das durchaus legitim – solange der potenzielle Übernehmer für seine Arbeit fair entlohnt wird. Sicherheit kann hier ein notarieller Erbvertrag bieten: Darin wird festgehalten, dass der Hof nach dem Tod des bisherigen Eigentümers an den Nachfolger übergeht. Auch eine gleitende Hofübergabe kann Vertrauen aufbauen – wenn sie ernst ge- ➤

◀ meint ist: Die Verpachtung darf kein Scheingeschäft sein. Denn sie dient der Anbahnung der endgültigen Hofübergabe. Sie muss dem zukünftigen Hofübernehmer deshalb die Möglichkeit bieten, sich zu beweisen und gleichzeitig einen angemessenen Ausgleich für seine Arbeitsleistung zu erhalten.

2 Erwartungen müssen besprochen und fair verhandelt werden:

Eine Hofübergabe ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien. Das bedeutet, dass alle vertraglichen Konditionen verhandelt werden müssen. Alle Erwartungen von beiden Seiten müssen offen und klar ausgesprochen werden. Nur so kann geklärt werden, ob sie auch erfüllt und Missverständnisse vermieden werden können. Werden Erwartungen enttäuscht, ist das oft der Auslöser von Konflikten.

Die Erwartungen können vielschichtig sein: Meist geht es nicht nur um materielle Dinge, wie ausreichenden Austrag oder Wart und Pflege. Auch der zwischenmenschliche Umgang und die neue Rollenverteilung auf dem Hof sollten besprochen werden: Dürfen die Altenteiler weiterhin im Betrieb mitarbeiten? Können Sie das auch und: ist das gewünscht? Wie soll das räumliche Miteinander aussehen, wie viel Nähe oder Distanz brauchen die auf dem Hof lebenden Familien? Welche Rolle nimmt der Ehepartner ein? Statt auf „Wird schon alles gut gehen“ zu setzen, müssen Erwartungen klar formuliert werden. Eine Beratungsstelle kann dabei unterstützen.

3 Verwandt, aber verbindlich – ein Vertrag wie unter Fremden schafft Sicherheit:

Die Hofübergabe ist ein juristischer Akt. Am ehesten vergleichbar ist sie mit einem Schenkungsvertrag, welcher Gegenleistungen beinhaltet. Ähnlich einem Kaufvertrag enthält er Leistung und Gegenleistung: Der Hofübernehmer erhält Vermögenswerte, für die er bestimmte Gegenleistungen erbringen muss.

Welche Gegenleistungen das sein werden, muss der Hofübergeber vorab realistisch abwägen. Auch die Hofübernehmer müssen sich darüber klar werden, ob sie diese Leistungen auch erbringen können. Alle Erwartungen und Bedürfnisse, die gemeinsam abgestimmt wurden, müssen im Vertrag aufgenommen werden. Nach Vertragschluss kann nur eingefordert werden, was im Vertrag festgehalten

Nach der Übergabe ist vor der Übergabe

Jeder, der einen Betrieb übernimmt, sollte früh an die eigene Nachfolge denken, denn eine Hofübergabe ist kein Schnellverfahren: Zwischen den ersten Gesprächen und dem Abschluss des Hofübergabevertrags vergehen oft 12 Monate. Zeit, die Gespräche, Beratungen und Entscheidungen erfordert – und gut investiert ist. Denn all das schafft Klarheit und Vertrauen für einen reibungslosen Generationenwechsel.

worden ist. Dazu zählen beispielsweise auch Versorgungsfahrten für den Fall, dass der Übergeber in höherem Alter gebrechlich wird.

Wer sich mit dem Hofübernehmer überworfen hat oder auf Hilfe angewiesen ist, die der andere kaum leisten kann, der sollte sich vorher fragen: Möchte ich mich wirklich chauffieren lassen? Es kann sinnvoll sein, die Austragsleistungen so zu vereinbaren, dass auch ein Taxi oder ein alternativer Fahrdienst leistbar wäre.

Auch im Alltag nach der Hofübergabe gilt: Persönliche Begegnungen können herzlich, aber auch belastend sein. Deshalb sollten räumliche Besitzstände und gemeinsame Zuständigkeiten klar definiert sein statt darauf zu hoffen, dass die gemeinsame Nutzung von Garten oder Waschküche schon gutgehen werde. Klare Grenzen schaffen Frieden und wer sich auch weiterhin gut versteht, wird sie jederzeit freundlich überschreiten können.

4 Familienfrieden geht stets vor Steuervorteilen:

Steuern sparen zu wollen, ist zunächst keine schlechte Idee. Jedoch sollte eine Hofübergabe nicht durch dieses Motiv intentioniert sein. Hofübergaben, die nur wegen einer bevorstehenden Steueränderung noch schnell durchgeführt werden, ziehen oft fatale Konsequenzen nach sich, wie die Erfahrung zeigt.

Jede steuerrechtliche Regelung muss in das Gesamtsystem der geplanten Hofübergabe passen. Ein Rückbehalt von Flächen kann steuerrechtlich motiviert und optimiert sein. Welche Folgen ein solcher Rückbehalt jedoch für die zukünftige Betriebsführung hat, ist ebenso zu klären wie die Fragen: Welche Konsequenzen haben die steuerrechtlichen Optimierungen für das persönliche Verhältnis unter den Beteiligten? Steuerrechtliche Vorteile zu nutzen und dabei den Familienfrieden riskieren ist unter Umständen nicht zielführend.

5 Eine tragfähige Lösung erfolgt nicht im Schnellverfahren:

Eine Hofübergabe ist ein zeitintensiver Entwicklungsprozess. Ideen und Vorstellungen müssen gefasst, Informationen eingeholt, sortiert und verarbeitet werden. Die Gedanken hierzu müssen reifen. Es müssen Gespräche geführt und Argumente abgewogen werden.

Bevor die Ergebnisse dem Notar

vorgelegt werden, ist es ratsam, auf die Beratungsangebote wie beispielsweise des Bayerischen Bauernverbandes (BBV) zurückzugreifen. Der BBV hat flächendeckend fachlich qualifizierte Generationenfolgeberater, die den Übergabeprozess von Anfang an kompetent begleiten können. Ziel dieser Beratungen ist es, die Bedürfnisse und Interessen aller Beteiligten für jeden Einzelfall individuell herauszuarbeiten. Die Ergebnisse werden auch mit der Steuerberatung abgestimmt und schriftlich als Diskussionsgrundlage zusammengefasst. Sie dient im weiteren Prozess als Gesprächsgrundlage und später auch als Vorlage für das Notariat. Am Ende eines solchen Beratungsprozesses kann eine Vorgabe der Regelungsinhalte stehen – sie erleichtert es dem Notar, alle Wünsche in eine Vereinbarung zur Hofübergabe in der anstehenden Urkunde umzusetzen. Dieser erste Entwurf ist dann erneut zwischen Hofübergeber und -übernehmer zu besprechen, gegebenenfalls muss in weiteren Phasen auch der Rat von Steuerberatern oder erfahrenen Juristen eingeholt werden was dazu führen kann, dass der Ausgangsentwurf des Notarvertrages möglicherweise erneut überarbeitet und diskutiert werden muss. Auch wenn sich Übergeber und Übernehmer meist lange kennen, lohnt sich eine Phase des Abwägens – wie bei einem Verlöbnis, dem auch nicht sofort die Heirat folgt. Ein Jahr zwischen den ersten Gesprächen und der Vertragsunterschrift ist realistisch.

Diese Zeit schafft Raum für offene Gespräche und ein besseres Kennenlernen – nicht nur zwischen den Generationen, sondern auch mit dem Partner oder der Partnerin des künftigen Hofübernehmers. Denn manchmal besteht die Sorge, den Betrieb an ein Paar zu übergeben, das später zerbricht. Wer solche Bedenken früh anspricht, schützt sich und den Hof.

6 Gut informiert ist schon halb übergeben:

Die Hofübergabe bringt Konsequenzen auf vielen Ebenen mit sich: Rechtliche Folgen, ebenso wie steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen gilt es zu berücksichtigen. Die Fragestellungen reichen hierbei von pachtrechtlichen über förderrechtliche bis hin zu erbrechtlichen Punkten – überall dort können Fallstricke lauern. Nur, wer sich ausreichend in-

formiert, kann sie auch erkennen und sie in den zu treffenden Regelungen berücksichtigen: Soll beispielsweise die Photovoltaikanlage mitübergeben werden, oder verbleibt sie beim zukünftigen Altenteiler? Diese Entscheidung hat wiederum Auswirkungen auf sozialversicherungsrechtliche Leistungsverpflichtungen, Krankenversicherung und so weiter. Wie sind die Versicherungsverhältnisse in der Zukunft geregelt? Sind die Altenteiler in den Versicherungsschutz des Betriebes integriert? Welche Ansprüche haben weichende Geschwister? Müssen Pachtverhältnisse gegebenenfalls neu geregelt werden? Die Liste an auftretenden Fragen kann lang werden.

Getroffene Entscheidungen können nur so gut sein, wie die Qualität der ihnen zugrundeliegenden Informationen. Die Möglichkeiten, sich zu informieren, sind vielfältig: Einen geeigneten Einstieg bieten die Seminarangebote verschiedenster Institutionen. Individuelle Beratungsangebote der spezialisierten Dienstleister bieten vertrauensvolle Hilfe an und vermitteln ihr Fachwissen.

7 Hofübergabe kann eine Chance auf positive Veränderung sein:

Für Hofübergeber ist die Abgabe der Verantwortung eine Chance sich auf Neues einzulassen. Hobbys, Erholung, Reisen usw., können neue Erlebnisziele sein und schaffen mitunter neue Lebensqualität. Die vom Hofübernehmer veranlassten Veränderungen des Betriebes als positive Entwicklung wahrzunehmen, vermittelt Freude und Zuversicht und ist kein Ausdruck von Kritik am bisher Geschaffenen. Für die Hofübernehmer sind Veränderungen die Chance auf Bestätigung eigener Leistungsfähigkeit. Unternehmerischer Mut, der Wille es nun anzupacken, können einen Betrieb nach vorne bringen. Dazu sind aber den Übernehmern Freiräume zu eröffnen. Nicht jede betriebliche Investition, nicht jede für Darlehensgewährung notwendige Grundschuldbelastung muss von der Zustimmung der Übergeber abhängig gemacht werden. Der Rat der Übergeber kann gerne abgerufen werden, sollte aber niemals aufgedrängt werden. Manchmal hilft auch das Besinnen auf die eigene Übergabe um sich und sein Verhalten zu reflektieren.

8 Fairness auch gegenüber den weichenden Erben:

Die Hofübergabe betrifft nicht nur Übergeber und Übernehmer. Auch die Geschwister, die den Hof nicht übernehmen, müssen angemessen berücksichtigt werden. Um den Familienfrieden zu wahren, braucht jeder Beteiligte das Gefühl, gerecht behandelt zu werden. Um Hofnachfolge und Fortbestand des Betriebes zu sichern erhält zwar der Hofübernehmer in der Regel den Großteil des Vermögens, dennoch dürfen die Interessen und Bedürfnisse der weichenden Erben dabei nicht ausgeblendet werden.

Fairness umfasst dabei mehr als nur Geld: Auch emotionale und persönliche Themen spielen häufig eine große Rolle – neben beispielsweise Abfindung, Vermögensübertragungen oder Pflichtteilsregelungen. Die Frage nach der Pflege der Eltern bei Krankheit oder anhaltender Gebrechlichkeit zählt ebenso dazu, wie die Frage nach den nicht übernehmenden Geschwistern: Bleiben sie weiterhin ein Teil des familiären Hoflebens?

Der Verlust der Heimat, dem Elternhaus und den damit verbundenen Kindheitserinnerungen, der engen Bindung an den Hof kann für weichende Erben schmerzhaft sein. Insbesondere dann, wenn sie sich übergeben oder ausgeschlossen fühlen. Deshalb ist hier wichtig: Wer transparent ist, schafft Vertrauen. Offene Gespräche mit allen Familienmitgliedern sollten möglichst früh geführt werden. Das hilft, um Missgunst und Enttäuschungen zu vermeiden. Es kann auch sinnvoll sein, notarielle Vereinbarungen wie beispielsweise Pflichtteilsverzicht, Pflegevereinbarungen oder im Einzelfall auch Erbverzichtsverträge zu schließen. Das kann rechtliche Klarheit schaffen und spätere Konflikte verhindern. Noch wichtiger ist jedoch die Bereitschaft zuzuhören, unterschiedliche Lebensentwürfe zu respektieren und für die emotionale Seite der Hofübergabe sensibel zu bleiben.

9 Den Partner auf dem Hof mitdenken, mitreden und mitentscheiden lassen:

Der Partner oder die Partnerin des künftigen Betriebsleiters ist meist maßgeblich am Gelingen des Hoflebens beteiligt. Sei es im Alltag, bei der Mitarbeit im Betrieb, bei der Betreuung der Kinder oder auch bei betrieblichen Entscheidungen. Es ist deshalb umso wichtiger, diese Person von Beginn an aktiv in die Gespräche, Planungen und

Entscheidungsprozesse mit einzubeziehen. Zentrale Fragen sollten früh geklärt werden: Welche Rolle soll der Partner oder die Partnerin im Betrieb übernehmen? Geht es um Mitarbeit, Mitverantwortung oder sogar um Mitunternehmerschaft? Welche Aufgaben sind freiwillig? Und welche werden (unausgesprochen) erwartet? Eine klare Absprache schützt vor Überforderung, unausgesprochenen Verpflichtungen und langfristiger Frustration.

Wird der Ehepartner im Übergabeprozess übergeben, entstehen schnell Loyalitätskonflikte innerhalb der jungen Familie – und nicht selten Spannungen im Verhältnis zu den Altenteilen.

Deshalb gilt: Wer mit auf dem Hof lebt, arbeitet und Verantwortung trägt, sollte auch mitreden dürfen. Eine partnerschaftliche Einbindung stärkt die Hofgemeinschaft und legt ein stabiles Fundament für die Zukunft. Auch rechtlich sollte Vorsorge getroffen werden: Ein notarieller Ehevertrag, der möglichst vor der Hofübergabe ab-

BETRIEBSFÜHRUNG

geschlossen wird, ist dringend zu empfehlen. Er schützt im Fall einer Trennung sowohl die wirtschaftliche Existenz des Betriebs als auch die beteiligten Personen – und schafft klare rechtliche Verhältnisse für den Fall der Scheidung.

10 Hofübergabe ist erst der Anfang – nicht das Ende:

Die Hofübergabe ist mit der Unterschrift beim Notar nicht abgeschlossen – sie markiert vielmehr den Beginn einer neuen Phase des Zusammenlebens und Zusammenarbeitens auf dem Hof. Viele Übergabeprozesse scheitern nicht an juristischen oder steuerlichen Fragen. Sie scheitern an Alltagskonflikten, unausgesprochenen Erwartungen oder fehlender Kommunikation nach der formellen Übertragung.

Deshalb ist gerade jetzt wichtig, dass beide Generationen im Gespräch bleiben – sei es über betriebliche Entwicklungen, persönliche Bedürfnisse oder mögliche Anpassungen an bestehende Vereinbarungen. Offenheit und ge- ➤



GRATIS TESTEN!

4 Wochen die digitale Ausgabe lesen.

Bestellen Sie gleich auf agrarheute-magazin.com/probelesen oder +49 89 12705-209 und erhalten Sie jeden Monat Informationen aus Politik, Technik, Tierhaltung und Ackerbau.

agrarheute
LANDWIRTSCHAFT AUF DEN PUNKT GEBRACHT

◀ gegenseitiger Respekt legen den Grundstein für ein gelingendes Miteinander. Auch externe Hilfe – beispielsweise in Form von Beratung oder Mediation – kann nach der Übergabe weiterhin wertvoll sein, um Spannungen vorzubeugen oder bestehende Konflikte konstruktiv zu lösen.

Ein weiterer wichtiger Punkt: Mit der Übergabe ändern sich die persönlichen und familiären Rahmenbedingungen – und damit oft auch die rechtlichen Vorsorgeregeln. Testamente, Erbverträge, Vorsorgevollmachten oder Patientenverfügungen sollten überprüft und an die neue Situation angepasst

werden. Wer wird Entscheidungen treffen, wenn jemand durch Alter oder Krankheit dazu nicht mehr in der Lage ist? Wer ist bevollmächtigt, den Betrieb oder persönliche Angelegenheiten dann weiterzuführen? Solche Regelungen frühzeitig zu treffen, bringt Sicherheit für alle Beteiligten.

Denn: Übergabe bedeutet kein abruptes Ende – sondern ein begleitetes Loslassen und ermöglicht im besten Falle ein bewusstes Ankommen.

Josef Kiser,
Rechtsanwalt und Mediator
Isidor Schelle,
Rechtsberater und Mediator, BBV

Gemeinsam für mehr Schutz

Wie die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

mitteilt, unterstützt sie Betriebe mit Saisonarbeitskräften beim Arbeits- und Gesundheitsschutz. Der Europäische Verein für Wanderarbeiter steht ihr dabei zur Seite. Im Fokus steht der Hitzeschutz. Saisonarbeitskräfte sind bei der Ernte nicht mehr wegzudenken.

Um die Beschäftigten in ihrer Muttersprache zu Sonnenschutz, Hitzebelastung und weiteren Themen zu informieren, organisiert die SVLFG beispielsweise Gesundheitstage auf den Betrieben. Unterstützt wird sie von Vorarbeitern und dem Europäischen Verein für Wanderarbeiter. So konnten 2024 mehr als 3.000 Arbeitskräfte erreicht werden. In diesem Jahr ist die Kooperation erneut aktiv.

Digitale Angebote wie Unterweisungsunterlagen, eine App und Videos auf YouTube gehören zum Informationspaket. Laut einer Evaluation sind über 90 % der Saisonkräfte mit dem Angebot zufrieden. Betriebe können Gesundheitstage unter www.svlfg.de/betriebliche-gesundheits-und-sicherheitstage anmelden.

Unklarer Vertrag? Dann wird's teuer bei der Steuer

Wer Ausgleichsflächen bereitstellt und dafür regelmäßig Geld erhält, muss die Verträge sehr sorgfältig gestalten. Sonst lassen sich Zahlungen nicht steuergünstig verteilen.

Eigentümer erhalten in der Regel eine Nutzungsentschädigung, wenn ihre Flächen als sogenannte Ausgleichsflächen für Bauprojekte genutzt werden. Diese Einnahmen sind steuerpflichtig. Bei regelmäßigen Zahlungen besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, die Einkünfte über die gesamte Vertragslaufzeit zu verteilen. Das kann steuerlich vorteilhaft sein, wie Ecovis mitteilt. Welche Bedingungen dafür erfüllt sein müssen, geht aus einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) hervor (Az. IX-R 18/22). Steuerberater Alexander Kimmerle erklärt, dass Verträge über die Nutzungsüberlassung von Ausgleichsflächen in der Praxis oft nicht genau genug gefasst sind, damit sie die Voraussetzungen für eine Aufteilung der Zahlungen nach § 11 Absatz 1 Satz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllen.

In dem Fall, den das Gericht entschied, hatte ein früherer Landwirt einem Unternehmen landwirtschaftliche Flächen aus seinem Privatbesitz zur Verfügung gestellt. Diese dienten der Umsetzung naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen. Mit ihnen generierte das Unternehmen sogenannte Ökopunkte und verkaufte sie anschließend an einen Betreiber von Windparksanlagen. Der Vertrag über die Flächennutzung war auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung des Vertrags war frühestens nach Ablauf von 30 Jahren möglich, davor war sie ausgeschlossen. Die Nutzung war durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch gesichert, die zum Ende der Vertragslaufzeit erlöschen sollte. Zwischen



Entschädigungszahlungen für Ausgleichsflächen müssen versteuert werden. Um dabei Einkommensteuer zu sparen, empfiehlt es sich, die Verträge äußerst präzise zu gestalten.

2017 und 2019 erhielt der ehemalige Landwirt eine Nutzungsentschädigung in Höhe von rund 44.000 €. Diese zählte zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Das Finanzamt lehnte eine Verteilung der Einnahmen aus der Nutzungsüberlassung auf 20 Jahre ab, angelehnt an den Förderzeitraum des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien.

Der BFH stellte sich auf die Seite des Finanzamts und urteilte, dass eine Verteilung der Einnahmen nicht möglich ist. Grundsätzlich falle die Zahlung zwar unter die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, § 11 Absatz 1 Satz 3 EStG ermögliche auch die Verteilung der Zahlung. Und auch die Bedingung einer Nutzung über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren war erfüllt. Jedoch fehlte es nach Ansicht der Richter an einem vertraglich konkret bestimmten Zeitraum der Vorauszahlung.

Die Laufzeit der Nutzung und somit der Zeitraum der Zahlungen sei durch den Vertrag nicht festgelegt. Zwar könne das Vertragsende in manchen Fällen anhand ob-

jektiver Anhaltspunkte geschätzt werden. Der BFH stellt jedoch klar, dass nur der Ausschluss einer ordentlichen Kündigung innerhalb von 30 Jahren nicht ausreicht, um eine bestimmte Vertragsdauer zu begründen.

Denn ein Vertragsende erfordere aktives Handeln der Partner – also eine tatsächliche Kündigung. Dass diese nach Ablauf von 30 Jahren mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auch erfolgen werde, lasse sich nicht belegen. Es fehle an wirtschaftlichen oder vertraglichen Anhaltspunkten, die dies nahelegten, erklärt Steuerberater Kimmerle. Der BFH hat in der Vergangenheit oft darüber entschieden ob und wie Einnahmen aus der Bereitstellung von Ausgleichsflächen aufgeteilt werden. „Betroffene sollten bei der Vertragsgestaltung darauf achten, dass die Laufzeit der Nutzungsüberlassung erkennbar ist. Im Zweifel lässt sich, was den betrieblichen Bereich betrifft, zur Gewinnermittlung nach Paragraph 4 Abs. 1 EStG übergehen. Dann lässt sich über eine Rechnungsabgrenzung eine Verteilung auf 25 Jahre erreichen.“